

## eDeklaration.sz – Ausgabenbewilligung: Vorlage an den Kantonsrat – Anträge der Kommission – Stellungnahme des Regierungsrates (Synopsis)

Vorlage an den Kantonsrat (RRB Nr. 235 vom 31. März 2020)	Anträge der Kommission	Stellungnahme des Regierungsrates RRB Nr. 332 vom 12. Mai 2020)
<p>Kantonsratsbeschluss über die Ausgabenbewilligung für eine Online-Steuerdeklarationslösung für natürliche Personen («Projekt eDeklaration.sz») <sup>1</sup></p> <p>(Vom ...)</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i></p> <p>nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, gestützt auf § 6 Abs. 2 des Gesetzes über das E-Government vom 22. April 2009<sup>2</sup> und § 28 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013<sup>3</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p>(Vom ...)</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i></p> <p>nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates und gestützt auf § 6 Abs. 2 des Gesetzes über das E-Government vom 22. April 2009<sup>2</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p>Zustimmung</p>
<p>1. Dem Regierungsrat werden für den Aufbau und die Umsetzung einer Online-Steuerdeklarationslösung für natürliche Personen folgende Ausgabenbewilligungen erteilt:</p> <p>a) Fr. 485 000.-- (exklusive MWST) für die einmaligen Investitionskosten;</p> <p>b) Fr. 275 000.-- (exklusive MWST) für die jährlichen Betriebskosten.</p>	<p>1. Dem Regierungsrat wird für den Aufbau einer Online-Steuerdeklarationslösung für natürliche Personen eine Ausgabe von Fr. 485 000.-- (exklusive MWST) bewilligt.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>2. Die Ausgabenbewilligungen basieren auf dem Zürcher Index der Wohnbaukosten von 101.1 Punkten vom 1. April 2019 (Basis 1. April 2017 = 100 Punkte). Sie erhöhen sich um die Summe der jeweiligen Teuerung.</p>	<p>2. Die Ausgabenbewilligung basiert auf dem Zürcher Index der Wohnbaukosten von 101.1 Punkten vom 1. April 2019 (Basis 1. April 2017 = 100 Punkte). Sie erhöht sich um die Summe der jeweiligen Teuerung.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>3. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.</p>		
<p>4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.</p>		

<sup>1</sup> GS ...<sup>2</sup> SRSZ 140.600.<sup>3</sup> SRSZ 144.110.<sup>4</sup> SRSZ 142.110.